

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Wörgl

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 06.11.2014 gemäß § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBL. Nr. 36/91 idgF. nachfolgende Verordnung erlassen:

§1 Arten der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Stadt Wörgl, der durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, erhebt die Stadtwerke Wörgl GmbH im Auftrag der Stadtgemeinde Wörgl Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr. Diesen Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von 10% hinzuzurechnen.

§2 Entstehung der Gebühren

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§3 Grundgebühr

1. Den Gebührensatz für die kostendeckende Bemessung der jährlichen Grundgebühr setzt der Gemeinderat für Haushalte und sonstige Gebührenpflichtige fest. Der Gebührensatz beträgt derzeit für Haushalte pro Person mit Hauptwohnsitz € 12,15 exkl. 10% USt. pro Person mit allfällig weiterem Wohnsitz € 6,08 exkl. 10% USt , für Gewerbebetriebe € 130,00 exkl. 10% USt..
2. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz und allfällig weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für soziale Härtefälle (z.B. Sozialhilfeempfänger) besteht die Möglichkeit der Subventionsgewährung durch den Stadtrat.

3. a) Betriebsstätte: Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der BAO, mit der Einschränkung, daß sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind.

b) Beschäftigte: Als Beschäftigte gelten Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

4. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 wie folgt bemessen:

a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen Freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen sowie für Kasernen, für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle.

1 bis 2 Beschäftigte	40%
3 bis 5 Beschäftigte	100%
je 5 weitere Beschäftigte	20%
höchstens jedoch	800%

b) Gastronomiebetriebe und Imbißstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	100%
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	20%
höchstens jedoch	800%

bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe, Einstufung unter lit. c

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	400%
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	80%
höchstens jedoch	1600%

Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe, Einstufung unter lit. b

d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Studentenheime, Schülerheime, sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen

bis 15 Betten	100%
je weitere angefangene 10 Betten	20%
höchstens jedoch	800%

e) Krankenhäuser, Pflegeheime, Altersheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	100%
---------------	------

- | | | |
|----|---|-------|
| | je weitere angefangene 10 Betten | 20% |
| | höchstens jedoch | 800% |
| f) | Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten | 200% |
| g) | Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime | |
| | bis 20 betreute Personen | 100% |
| | bis je 20 weitere betreute Personen | 20% |
| | höchstens jedoch | 1000% |
| h) | für alle, nicht unter lit. a - g umfaßten Abfallproduzenten gilt, bis zu einer allfälligen Neuregelung die Regelung des Abs. 4 lit. a | |
5. Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über - durch die Betriebsanlagengenehmigung umfaßte - Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

§4 Weitere Gebühr

A) Siedlungsabfälle (Restmüll)

- Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung sowie dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- Für die Verrechnung wird die Müllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Müllmenge entsprechend dem Aufwand festgesetzt.
- Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll exkl. 10% USt.:

Behältertyp	Einheitspreis in € je kg exkl. 10% USt
Kleinbehälter	0,385 € / kg
Großraumbehälter	0,305 € / kg

- Als Mindestmenge werden 26 kg Restmüll pro Person und Jahr, gem. § 3 Abs. 2, für die Verrechnung festgesetzt. Unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen die festgesetzte Mindestmenge permanent, so kann anlassbezogen eine entsprechende Anpassung der Mindestmenge bei der Stadtwerke Wörgl GmbH beantragt werden.
- Bei einem Mehraufkommen von Restmüll ist dieses mittels Müllsäcken der Stadtwerke Wörgl GmbH gemäß dem jeweils gültigen Produkt- und Preisblatt zu entsorgen.

B) Biomüll (biologisch verwertbare Siedlungsabfälle)

1. Die weitere Gebühr für den Biomüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
2. Der Biomüll wird zum Zwecke der Energiegewinnung in Küchen- und Gartenabfällen getrennt gesammelt. Die Sammlung der Küchenabfälle erfolgt mit der braunen Tonne, die Sammlung der Gartenabfälle mit Gartensäcken in 2 unterschiedlichen Größen.
3. Für die Verrechnung der Küchenabfälle wird die Menge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Küchenabfallmenge entsprechend dem notwendigen Aufwand festgesetzt.
4. Die weitere Gebühr für Küchenabfälle beträgt je Kilogramm 0,190 € exkl. 10% USt..
5. Die weitere Gebühr für Gartenabfälle beträgt bei Ausgabe der von der Stadtwerke Wörgl GmbH zur Verfügung gestellten Gartensäcke (Preise beinhalten die Kosten für den Gartensack selbst sowie die Kosten für die Abholung des befüllten Gartensackes):

Gartensack in Größe	exkl. 10% USt.
1,00 m ³	15,00 € je Stk. bei Ausgabe
0,25 m ³	9,00 € je Stk. bei Ausgabe

6. Als Mindestmenge werden 65 kg Biomüll (Küchenabfälle) per Person und Jahr, gem. § 3 Abs. 2, für die Verrechnung festgesetzt.
7. Auch die Verrechnung der weiteren Gebühr für gewerblichen Biomüll erfolgt gemäß den Abs. 1 bis 5.
8. Ausgenommen davon sind Gartenabfälle bei Selbstanlieferung zur Kompostieranlage Wörgl (bis 31.12.2015) sowie zum Wertstoffhof Wörgl (ab 01.01.2016), Verwertung durch Landwirte und Eigenkompostierung. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

C) Sperrmüll

1. Die weitere Gebühr für den Sperrmüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
2. Für die Verrechnung wird die angelieferte Sperrmüllmenge gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Sperrmüllmenge entsprechend dem unter Punkt 1 bezeichneten Aufwand verrechnet.
3. Die Gebühr beträgt je Kilogramm Sperrmüll 0,3273 €/kg exkl. 10% USt..

4. Die Mindestsperrmüllmenge beträgt pro Anlieferung 5 Kilogramm. Die Verwiegung erfolgt über die Mindestsperrmüllmenge hinaus in 2 kg-Schritten.

§5

Änderungstichtag und Fälligkeit

1. Die Festsetzung der Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Rest- und Biomüll) erfolgt monatlich im Nachhinein. Die endgültige Festsetzung erfolgt zum 31.03. jeden Jahres.
2. Die weitere Gebühr für Sperrmüll wird mit Anlieferung des Sperrmülls beim Wertstoffhof sofort zur Zahlung fällig.

§6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Stadt Wörgl vom 01. Jänner 2010 außer Kraft.